

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2011

Schwerin, den 19. September

Nr. 38

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Wolgast

Bekanntmachung des Landesamtes für
Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 1. September 2011

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843) i. d. g. F. die Fischereiausübung im Hafen Wolgast jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Im Bereich des Hafens Wolgast (Museumshafen und Stadthafen) wird die Fischereiausübung auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken, dessen Spannweite 9 mm nicht überschreiten darf, sowie auf die Zeit von jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr, täglich, beschränkt. Beschweurungselemente am Haken oder Köder (Blei, Jigkopf o. a.) sind nicht zulässig.
2. Im Teilbereich Museumshafen – von der Kolbergbrücke bis 50 m nördlich der Fußgängerbrücke zur Schlossinsel (Amazonenbrücke) – darf die Fischerei nach Punkt 1 nur mit natürlichem Köder ausgeübt werden. Die Fischereiausübung vom Ufer der Schlossinsel ist nicht zulässig.

3. Im Teilbereich Stadthafen – von der Kolbergbrücke bis zum Peenestrom – darf die Fischerei nach Punkt 1 mit natürlichem Köder oder Twister/Gummiköder ausgeübt werden.
4. Die Einschränkungen zu Nummern 1 bis 3 gelten jeweils im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 31. März.
5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (Dst. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2011 S. 679